

Satzung des Vereins Mini Montis e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Mini Montis e. V.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung/Jugendhilfe durch den Betrieb einer Kita.
Der Verein steht prinzipiell allen Eltern offen.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- ein Trägerspezifisches Konzept
- die Auswahl der Betreuungspersonen für die Kindertagesstätte
- die Mitarbeit der Eltern bei der Kinderbetreuung

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Ersatz von Auslagen, die dem Zweck des Vereins dienen, erfolgt an Mitglieder nur gegen Nachweis der entstandenen Kosten und im Rahmen der steuerlich zulässigen Grenzen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Es besteht die Möglichkeit der aktiven Mitgliedschaft und der fördernden Mitgliedschaft.

Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.07. des jeweiligen Kalenderjahres möglich.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand des Vereins unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten bis zum 31.07. des jeweiligen Kalenderjahres;
- b) durch den Tod des Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied erklärt sich in der Beitrittserklärung bereit, einen Monatsbeitrag zu entrichten.

Ausgenommen davon sind die fördernden Mitglieder. Sie entrichten einen Jahresbeitrag. Dessen Höhe bestimmen sie selbst.

Die Mitgliederversammlung kann jeweils für das folgende Geschäftsjahr einen Mindestbeitrag festlegen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu zwei Beisitzenden.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch die beiden Vorsitzenden oder einen der beiden Vorsitzenden zusammen mit einem

Beisitzer vertreten. Sollten diese verhindert sein, kann der Verein auch durch zwei andere Vorstandsmitglieder vertreten werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so wird sein Ressort durch den Vorstandsvorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt.

In der nächsten Mitgliederversammlung ist die Neubesetzung des Vorstandes zu bestätigen oder eine Neuwahl durchzuführen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch den Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter oder gegebenenfalls auch durch ein anderes Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen sind keine gültigen Stimmen. Für die Beschlussfassung von Satzungsänderungen sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Es wird nur schriftlich abgestimmt, wenn zwei Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dieses beantragt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Es enthält die Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie die genauen Abstimmungsergebnisse. Diese Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Verteilung des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband als Heimfallberechtigter, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Festgestellt am 11.08.2015